

Recht an einer öffentlichen Sache erwerben, wenn es ihm durch eine ausdrückliche Konzession verliehen wird (Art. 453 Abs. 2 SR)²⁰⁴.

5. Privatrechtliche Verwaltung staatlicher Mittel

Das Gemeinwesen darf auch ohne formellgesetzliche Grundlage die für seine Tätigkeit notwendigen Bauten (Verwaltungsgebäude, Schulen usw.) errichten und Einrichtungen (Spitaleinrichtungen, Büromaterial, Autos usw.) einkaufen. Diese Rechtsgeschäfte vollziehen sich in den Formen des Privatrechtes²⁰⁵. Beschlüsse über neue Ausgaben einer gewissen Höhe unterliegen im Land und in den Gemeinden dem Finanzreferendum²⁰⁶.

Nach Art. 449 Abs. 1 SR gelten diejenigen Sachen, "welche nur den Zweck haben, durch ihren Kapitalwert oder durch ihre Erträge dem Gemeinwesen die finanziellen Mittel zur Führung der öffentlichen Verwaltung zu liefern, nicht als öffentliche Sachen. Demnach spielen sich auch die Rechtsgeschäfte über das "Fiskaleigentum" in den Formen des Privatrechts ab. Im übrigen ist für diese Handlungen des Gemeinwesens keine gesetzliche Grundlage nötig. Selbstverständlich hat sich die Finanzgebarung an die Grundsätze des staatlichen Finanzhaushaltes zu halten²⁰⁷.

6. Tätigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden erfüllen im Bereich ihrer Autonomie lokale Aufgaben wie etwa die Kehrtrichtbeseitigung, Energie- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Bau und Unterhalt lokaler Verkehrswege oder das Bauwesen. Würde in diesen Sachbereichen stets ein formelles Gesetz verlangt, so könnten sich die Gemeinden gar nicht entfalten und ihre Selbstverwaltung würde hinfällig. Es ist vielmehr gewollt, dass die Gemeinden im Bereich der Autonomie diese Aufgaben erfüllen. Die Ge-

²⁰⁴ Vgl. im einzelnen Beck, Enteignungsrecht, S. 83 ff.

²⁰⁵ Vgl. S. 153 f.

²⁰⁶ Vgl. Art. 66 Abs. 1 LV und Art. 41 Abs. 1 GemG.

²⁰⁷ Vgl. das Gesetz vom 13.11.1974 über den Finanzhaushalt des Staates, LR 611.0.